

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1987/17

Titel

Festlegung aus der Sitzung BuV vom 21.09.2017 zum Top 8.4 - Sonstige Informationen hier:
Bäume in Vorgärten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Herr Metz, Fraktion SPD, teilte mit, dass einige Bäume in Vorgärten mit Nägeln (Kennzeichnung) versehen worden sind (z. B. Umfeld Bergstraße / Vorgärten – städtische Bäume). Diese Bäume wurden bisher durch private Personen (z. B. Eigentümer) gepflegt.

Er fragt an, ob es eine grundsätzliche Regelung für den Umgang mit städtischen Bäumen in Vorgärten (städtische Grundstücke) gefunden werden kann.

Der Bau- und Verkehrsausschuss bittet um Stellungnahme und Prüfung, ob Kosten in der Unterhaltung eingespart werden könnten, indem z. B. Pflegevereinbarungen mit den Besitzern/Nutzern der Vorgärten getroffen werden oder z. B. die Grundstücke der Vorgärten den Hauseigentümern zugeordnet werden könnten bzw. um die Darstellung ggf. anderer bestehender Möglichkeiten.

Als Vorgärten werden i.d.R. kleine und seitlich abgegrenzte Grünflächen bezeichnet, die sich zwischen äußerer Hauswand und öffentlicher Straße befinden. Zuständig für deren Pflege und im Falle des Vorhandenseins von Bäumen, auch für deren Verkehrssicherheit, ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Vorgärten sind sowohl in privaten als auch kommunalen Eigentum.

Entsprechend des Baumkatasters befinden sich aktuell 234 Bäume in kommunalen Vorgärten. Die Grundflächen dieser Vorgärten sind in Verwaltung des Amtes 23. Die (Vorgarten-)Bäume werden derzeit, wie die übrigen städtischen Bäume auch, gemäß dem Regelwerk der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) von Baumkontrolleuren des Garten- und Friedhofsamtes kontrolliert und je nach festgestelltem Bedarf an Maßnahmen anschließend gepflegt und in einen verkehrssicheren Zustand versetzt.

Eine Einbindung dieser Bäume in eine noch abzuschließende Vorgartenpflegevereinbarung ist denkbar, entbindet die Stadt aber nicht von der Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Bäume, d.h. bei diesen Bäumen wäre zumindest einmal pro Jahr eine sogenannte Sichtkontrolle durch die Mitarbeiter des Garten- und Friedhofsamtes trotzdem notwendig. Die sonst übliche und aufwendigere Regelkontrolle könnte von dem Bürger dann als Pflegevereinbarungspartner übernommen werden. Eher unwahrscheinlich ist, dass der Bürger, der eine solche Pflegevereinbarung mit der Stadt künftig eingeht, auch bereit ist, die fachgerechte und i.d.R. kostenaufwendige Baumpflege zu übernehmen. Insgesamt erscheint der Abschluss von Pflegevereinbarungen für Vorgärten eine Möglichkeit zu sein, interessierte Bürger in Grün- und Baumpflegemaßnahmen der Stadt einzubinden. Die tatsächliche Kosteneinsparung für die Baumkontrolle ist aber relativ gering.

Soweit die Pflege der Vorgärten – mit Ausnahme der fachgerechten Baumpflege – bisher in zahlreichen Fällen durch Eigeninitiative der Privateigentümer bzw. deren Mieter erfolgt, werden der Verwaltung hierdurch Pflegemaßnahmen und Kosten in erheblichem Umfang abgenommen, die diese sonst leisten müsste.

Ein Verkauf der Vorgärten, einschließlich der darauf befindlichen Bäume, in das Eigentum der entsprechenden Hauseigentümer ergebe tatsächliche Einsparungen.

Ob die Vorgärten im Stadtgebiet verkauft werden können, ist jedoch nicht pauschal zu beantworten. Vielmehr ist für jeden Straßenzug – und teilweise auch für die einzelnen Vorgärten – gesondert zu prüfen, ob die Flächen im Zuge späterer Maßnahmen noch von der Landeshauptstadt Erfurt benötigt werden und somit im Eigentum verbleiben müssen.

Soweit ein Verkauf möglich war, wurde dieses Seitens des Amtes 23 forciert, scheiterte jedoch in einigen Fällen bisher auch daran, als dass die dahinterliegenden Eigentümer zum entsprechenden Zeitpunkt keine Notwendigkeit eines Ankaufs sahen und diesen ablehnten. Diese Situation ändert sich für diese privaten Eigentümer jedoch immer dann, wenn auf dem Grundstück Maßnahmen beabsichtigt sind, die eine baurechtliche Genehmigung erfordern. Durch die zwischen öffentlichem Straßenraum und Privatgrundstück gelegene fiskalische Fläche fehlt es den Privatgrundstücken an einer öffentlichen Erschließung, die durch den Kauf des Vorgartengrundstücks hergestellt werden kann.

Hieraus wird ersichtlich, dass es in einem jeden Fall einer Einzelprüfung und einer Einigung mit dem Privateigentümer bedarf, sodass eine pauschale Zuordnung der Vorgärten ebenfalls nicht möglich und zumeist auch nicht im Interesse dieser ist.

Anlagen

Kratzing

Unterschrift Amtsleiter amt.

25.10.2017

Datum